



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obernberg vom
20.12.2022 über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde Obernberg am Brenner erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr je Person bemisst sich nach den im Zentralen Melderegister aufgelisteten Bewohnern einer Nutzungseinheit (Haupt- und Nebenwohnsitz) und beträgt pro Jahr Euro 15,00.
- (2) Für Gewerbetriebe beträgt die Grundgebühr je Bereitstellung von Containern pro Jahr
 - a) für einen 120/240 Liter Container 50,-- Euro pro Jahr
 - b) für einen 800 Liter Container 170,-- Euro pro Jahr
 - c) für einen 1.100 Liter Container 230,-- Euro pro Jahr
- (3) Klein- und Mittelbetriebe die keine Restmüllbehälter verwenden:

bei unter 100m ² Betriebsfläche	40,-- Euro pro Jahr
bei über 100m ² Betriebsfläche	80,-- Euro pro Jahr
- (4) Bei nicht kommunaler Restmüllsammlung (z. Bsp. Autobahntankstellen)

pro Beschäftigter	130,-- Euro pro Jahr
-------------------	----------------------
- (5) Für Freizeitwohnsitze beträgt die Grundgebühr, sofern die Bewohner dieser Nutzungseinheit nicht bereits gemäß § 2 Abs. 1 erfasst wurden, für eine Nutzungseinheit bis 30 m² Nutzfläche € 18,40, bis 100 m² Nutzfläche € 36,80 und Nutzungseinheiten die größer als 100 m² Nutzfläche besitzen € 54,60,- .
- (6) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

§ 3 Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach der vorgeschriebener Mindestmenge und Containergröße bzw. Entleerungen und beträgt:
- a) Restmüll für die Abholung und Entleerung
 - eines Restmüllsacks (60 l) 5,-- Euro
 - eines Restmüllcontainer (110/120 l) 12,-- Euro pro Entleerung
 - eines Restmüllcontainers (240 l) 18,-- Euro pro Entleerung
 - eines Restmüllcontainers (800 l) 45,-- Euro pro Entleerung
 - eines Restmüllcontainers (1.100 l) 60,-- Euro pro Entleerung
 - b) bei Restmüllverwiegung 0,30 Euro pro Kilogramm Restmüll
Die Gewichtsermittlung erfolgt nach dem Mess- und Eichgesetz.
 - c) Haushalte mit Kleinkindern erhalten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres je zwei Windelsäcke à 30 Liter pro Monat kostenlos.
 - d) Biologisch verwertbarer Siedlungsabfall (Bioabfall)
Haushalt:
 - Bringsammlung zum Bauhof der Gemeinde in haushaltsüblichen Mengen
Kostenlos
 - Bringsammlung zum AWZ kostenlosGewerbe:
 - Bringsammlung zum Bauhof der Gemeinde
Euro 12, pro Rolle à 26 Stk 10l Biosäcke
 - Bringsammlung zum AWZ Euro 0,1 pro kgKlein Gastronomie: Bar, Kaffee Euro 0,1 pro kg
- Gastronomiesammlung: Verrechnung erfolgt direkt mit dem Entsorgungsunternehmen

§ 4 Weitere Übernahmetarife

- (1) An den beiden Abfallwirtschaftszentren Oberer- und Unterer Wipptal werden Sperrmüll, Altholz, Bauschutt recyclingfähig bzw. nicht recyclingfähig, Altreifen, etc. in haushaltsüblichen Mengen zu den vor Ort kundgemachten Tarifen übernommen.
- (2) Übernahmetarife:

Übernahmetarife AWZ- Oberes Wipptal

Folgende Fraktionen werden gegen Gebühr inkl. MwSt. entgegengenommen
Die Abrechnung erfolgt mittels Wipptal Card und Vorschreibung durch die jeweilige Gemeinde

gültig ab 1.1.2021			Übernahmepreise	
Fraktion	Bemerkungen	Einheit	Haushalte [€]	Gewerbe [€]
Sperrmüll	Anlieferungen bis 3 kg pauschal € 1	kg	0,30	0,30
Altholz		kg	0,10	0,10
Bauschutt rein		10 kg m³	0,15 15,--	0,25 25,--
Bauschutt nicht recyclingfähig (Gipskarton, Ytong, Keramik,...)		10 kg m³	0,7 70,--	0,7 70,--
Eternit	Kleinmengen	kg	0,70	0,70
Künstliche Mineralfaser KMF	Abgabe nur in Säcken	10 kg	1,10	1,10
Flachglas	Haushaltsmengen bis 25 kg kostenfrei	kg	0,10	0,10
Grünschnitt, Laub *	Haushaltsmengen bis 0,25 m³ kostenfrei	m³	10,--	10,--
Altreifen PKW	ohne Felge	Stück	2,5--	4,5--
	mit Felge	Stück	3,5--	6,5--
Altreifen LKW	ohne Felge	Stück	--	5,5--
	mit Felge	Stück	--	9,5--
Altöl		l	--	0,20
ölhältige Abfälle		kg		0,60
Farben und Lacke		kg	--	0,60
Bioabfall in Säcken		10l a` 26 Stk		12,--
		30l a` 10 Stk	-	15,--
Bioabfall verwogen		kg	-	0,1-

* Großanlieferungen von Baum und Strauchschnitt sind zum Heizwerken Steinach zu verbringen.
Grünschnitt über 5 m³ ist direkt beim Kompostplatz Mieders nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0676/83686 6328 abzugeben.

Übernahmetarife Kadaverstation

Fraktion	Bemerkungen	Einheit	[€]
Schlachtabfälle	Manipulation & Entsorgung	kg	0,50
Tierkadaver	Manipulation & Entsorgung	kg	0,50
Tierkadaver Landwirtschaftliche Nutztiere förderfähig mit Ohmarke	Entsorgung	kg	0,--
	Manipulation	kg	0,25

Folgende Fraktionen werden derzeit unentgeltlich angenommen:

Papier, Kartonagen, Kunst- und Verbundstoffverpackungen, Metallverpackungen, Verpackungsglas, Eisenschrott, Styropor, Altkleider und Schuhe, Speiseöl (im Öli), Problemstoffe (Privathaushalte), Leuchtstoffröhren, Bildschirme, Elektronikschrott, Kühlgeräte von Haushalten.

Nicht angenommen werden Gasflaschen und Asche.

- (3) Die Verrechnung erfolgt bargeldlos durch die Bürgerkarte und Gemeindevorschreibung.

§ 5 Vorschreibung

- (1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils zum 15.10 und die Gebührenvorschreibung für die weitere Gebühr jeweils zum 15.10. eines jeweiligen Jahres.
- (2) Die weitere Gebühr für zusätzliche Restmüllsäcke wird am 15.10 jedes Jahres vorgeschrieben. Bei Erfassung mittel Bürgerkarte am Abfallwirtschaftszentrum durch die Vorschreibung.
- (3) Die mittels Bürgerkarten am Abfallwirtschaftszentrum erfassten Mengen der kostenpflichtigen Fraktionen (Tarifliste) wie Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, etc. werden laufend vorgeschrieben.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Gebühren von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.

§ 6 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Anlage gehört. Bei Wegzug von Mietern haftet der Eigentümer für die angefallenen Kosten.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren geltend die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz (TABgG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Obernberg am Brenner in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Obernberg am Brenner außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Mag. Josef Saxer



Amtstafel der Gemeinde Obernberg

Angeschlagen am: 31.12.2022

Abzunehmen am: 16.01.2023

Abgenommen am: 17.1.2023





Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.12.2022 eine Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren für das Gemeindegebiet Obernberg am Brenner erlassen.

Gemäß § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Dauer der Kundmachung: 15 Tage ab Kundmachungsbeginn;

Obernberg, 29.12.2022

Der Bürgermeister
Mag. Saxer Josef



Amtstafel der Gemeinde Obernberg
Angeschlagen am 31.12.2022
Abgenommen am 17.1.23

